

Entschädigungssatzung
des Breitbandzweckverbandes im Amt Süderbrarup

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 4 und 24 Abs. 3 GO für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung des Breitbandzweckverbandes im Amt Süderbrarup vom 10.07.2023 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Verbandsvorsteher und Stellvertretende

1. Der Verbandsvorsteher erhält anlässlich seines umfangreichen Verantwortungsbereiches nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
2. Stellvertretende des Verbandsvorstehers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Verbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der Verbandsvorsteher vertreten wird, 1/40 der monatlichen Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers.

§ 2

Mitglieder der Verbandsversammlung

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 Euro.
2. Die Stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 Euro.
3. Die Auszahlung der Sitzungsgelder nach Absatz 1 bis 2 erfolgt jährlich zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 3

**Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstauffallentschädigung für Selbständige,
Entschädigung für Abwesenheit im Haushalt**

1. Den Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitsgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
2. Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstauffall auf Antrag eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde und Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt 17,00 €, höchstens 136,00 Euro pro Tag.

3. Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8,50 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 4

Ersatz der Kosten für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Den Mitgliedern der Verbandsversammlung werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 5 gewährt wird.

§ 5

Fahrtkosten

Den Mitgliedern der Verbandsversammlung können auf Antrag die Fahrtkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.

§ 6

Reisekostenvergütung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Grundsätzen.

§ 7

Personenbezeichnung

Die Bezeichnung von Personen in dieser Entschädigungssatzung gilt für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 20.07.2017, zuletzt geändert durch 1. Nachtragssatzung vom 25.10.2018, außer Kraft.

Süderbrarup, den 07.03.2024



Verbandsvorsteher